C/2024/5918

1.10.2024

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2024/5918)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission [1] veröffentlicht.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Roussette de Savoie“

PDO-FR-A0173-AM01

Datum der Mitteilung: 11.7.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation werden die Worte „werden […] gewährleistet“ durch das Wort „erfolgen“ ersetzt und die Worte „auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels aus dem Jahr 2020“ werden nach „folgenden Gemeinden“ hinzugefügt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2020 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Die Liste der Gemeinden, aus denen das geografische Gebiet besteht, und deren Namen wurden ohne Änderung der Ausdehnung des Gebiets aktualisiert, um den erfolgten administrativen Änderungen Rechnung zu tragen.

Der Punkt 6 „Abgegrenztes geografisches Gebiet“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

Außerdem wird in Abschnitt IV Nummer 1 ein Satz hinzugefügt, mit dem auf die Verfügbarkeit von kartografischen Unterlagen zu dem geografischen Gebiet auf der Website des Nationalen Instituts für Ursprung und Qualität (Institut national de l'origine et de la qualité, INAO) hingewiesen wird.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

2. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 3 Buchstabe a der Produktspezifikation werden nach den Worten „folgenden Gemeinden“ die Worte „auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels für das Jahr 2020“ angefügt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird für die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2020 Bezug genommen.

Durch die Ergänzung dieser Bezugnahme wird die Festlegung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Die Liste der Gemeinden, aus denen das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft besteht, und deren Namen wurden ohne Änderung der Ausdehnung des Gebiets aktualisiert, um den erfolgten administrativen Änderungen Rechnung zu tragen.

Die Rubrik „Weitere Bedingungen“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

3. Pflanzdichte

Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

Die Rebflächen weisen eine Pflanzdichte von mindestens 5 000 Stöcken je Hektar auf, wobei der Abstand zwischen den Rebzeilen höchstens 2,50 m betragen darf und die Stöcke einer Rebzeile in einem Abstand von mindestens 0,80 m gepflanzt werden müssen.

[1] ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Bei Rebflächen mit einer Pflanzdichte von mindestens 6 000 Stöcken je Hektar muss der Abstand zwischen den Stöcken einer Rebzeile mindestens 0,70 m betragen.

Die ursprüngliche Fassung wurde neu formuliert, ohne dass die Vorschrift geändert wurde.

Es wird eine neue Vorschrift hinzugefügt, die es ermöglicht, Rebflächen mit einer über der Mindestdichte liegenden Pflanzdichte, die jedoch aufgrund dieser Pflanzdichte einen Abstand zwischen den Rebstöcken von 0,70 m bis 0,80 m aufweisen, im Rahmen der Ursprungsbezeichnung weiterhin zu bewirtschaften.

Der Punkt 5 „Weinbereitungsverfahren“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

4. **Höchstertrag**

In Kapitel I Abschnitt VIII Nummer 2 der Produktspezifikation

— wird die Zahl „68“ durch die Zahl „70“ ersetzt,

— wird die Zahl „62“ durch die Zahl „66“ ersetzt.

In Bergregionen gelegene Weinberge sind empfindlich gegenüber klimatischen Unwägbarkeiten, die das Erntepotenzial erheblich verringern können.

Um diese Verluste in günstigen Jahren auszugleichen, wurden die Höchsterträge (maximale Ertragsmengen) erhöht.

Der Punkt 5 „Weinbereitungsverfahren“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

5. **Verbringung zwischen zugelassenen Lagerinhabern**

Kapitel I Abschnitt IX Nummer 4 Buchstabe b der Produktspezifikation, der den Zeitpunkt der Verbringung der Weine zwischen zugelassenen Lagerinhabern betrifft, wird gestrichen.

Um frühzeitige Weinverbringungen, insbesondere an Handelsunternehmen, zu ermöglichen, wird das Datum, ab dem Wein zwischen zugelassenen Lagerinhabern verbracht werden darf, gestrichen.

Die Überschrift von Abschnitt IX Nummer 4 wird geändert, indem „für die Verbringung der Erzeugnisse und“ gestrichen wird.

In Abschnitt IX Nummer 4 Buchstabe a

— wird der Buchstabe a vor der Überschrift gestrichen,

— werden die Worte „allgemeine Bestimmungen“ gestrichen.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen der Produktspezifikation nicht berührt.

6. **Übergangsmaßnahmen**

Kapitel I Abschnitt XI der Produktspezifikation, in dem Übergangsmaßnahmen festgelegt sind, wird gestrichen.

Die Übergangsmaßnahmen sind ausgelaufen.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen der Produktspezifikation nicht berührt.

7. **Vorschriften für die Aufmachung und Kennzeichnung**

In Kapitel I der Produktspezifikation wird Abschnitt XII zu Abschnitt XI.

Im Einklang mit der Streichung von Kapitel I Abschnitt XI wird die Nummerierung des Abschnitts XII entsprechend angepasst.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung der Produktspezifikation nicht berührt.

8. **Verweise auf die Kontrollstelle**

Kapitel III Abschnitt II Absatz 1 der Produktspezifikation wurde geändert, da die redaktionellen Vorgaben überarbeitet wurden.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Roussette de Savoie

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Kombinierter Nomenklaturcode*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1. Stille Weißweine

KURZBESCHREIBUNG

Der natürliche Alkoholgehalt beträgt mindestens 10 % vol. Nach der Anreicherung dürfen die Weine einen Gesamtalkoholgehalt von 13 % vol nicht überschreiten. Weinchargen, die als Fasswein oder abgefüllt vermarktet werden, weisen einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) auf, der höchstens dem Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Gramm je Liter Weinsäure, zuzüglich zwei, sowie höchstens 8 g vergärbarem Zucker je Liter entspricht. Der Gehalt an flüchtiger Säure und der Schwefeldioxidgehalt entsprechen den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werten. Der Auftakt der Weine am Gaumen ist im Allgemeinen von Frische geprägt, wobei sich das Bouquet sehr häufig durch Noten von weißen Früchten und Honig auszeichnet.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —

— Mindestgesamtsäure: —

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

2. Stille Weißweine mit einer ergänzenden geografischen Bezeichnung „Frangy“, „Marestel“, „Monterminod“, „Monthoux“

KURZBESCHREIBUNG

Der natürliche Alkoholgehalt beträgt mindestens 10,5 % vol. Nach der Anreicherung dürfen die Weine einen Gesamtalkoholgehalt von 13,5 % vol nicht überschreiten. Weinchargen, die als Fasswein oder abgefüllt vermarktet werden, weisen einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) auf, der höchstens dem Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Gramm je Liter Weinsäure, zuzüglich zwei, sowie höchstens 8 g vergärbarem Zucker je Liter entspricht. Der Gehalt an flüchtiger Säure und der Schwefeldioxidgehalt entsprechen den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werten. Weine mit der ergänzenden geografischen Bezeichnung „Marestel“ weisen aufgrund einer höheren Reife der Trauben eine größere geschmackliche Bandbreite auf. Weine mit den ergänzenden geografischen Bezeichnungen „Frangy“, „Monterminod“ und „Monthoux“ zeichnen sich durch ihr trockenes Profil und die in ihrem Bouquet dominierenden blumigen Noten aus.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —

— Mindestgesamtsäure: —

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

Spezifisches önologisches Verfahren

Nach der Anreicherung dürfen die Weine einen Gesamtalkoholgehalt von 13 % vol nicht überschreiten.

Weine mit den ergänzenden geografischen Bezeichnungen „Frangy“, „Marestel“, „Monterminod“ oder „Monthoux“ dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 13,5 % vol aufweisen.

Der Einsatz von Schneckenpressen ist untersagt.

Dichte, Schnittregeln und Ernte

Anbauverfahren

— Pflanzdichte

Die Rebflächen weisen eine Pflanzdichte von mindestens 5 000 Stöcken je Hektar auf, wobei der Abstand zwischen den Rebzeilen höchstens 2,50 m betragen darf und die Stöcke einer Rebzeile in einem Abstand von mindestens 0,80 m gepflanzt werden müssen.

Bei Rebflächen mit einer Pflanzdichte von mindestens 6 000 Stöcken je Hektar muss der Abstand zwischen den Stöcken einer Rebzeile mindestens 0,70 m betragen.

— Schnittregeln

Die Weine stammen von Rebstöcken, die jährlich geschnitten werden, und dies

— entweder im Kurzschnitt (Gobelet-, Fächer- oder Cordon-de-Royat-Erziehung) mit höchstens 4 Zapfen je Stock. Jeder Zapfen trägt höchstens 2 Augen. Bei der Verjüngung einer Rebparzelle mit Cordon-de-Royat-Erziehung sind höchstens 8 Augen je Stock zulässig,

— oder im Langschnitt (einfacher oder doppelter Guyot-Schnitt) mit höchstens 12 Augen je Stock.

— Besondere Bestimmungen für den Transport des Leseguts

— Die Ausrüstungen für den Transport und die Traubenannahme weisen einen guten allgemeinen Wartungszustand auf.

— Die Traubenwagen dürfen nicht mit Flügelpumpen ausgestattet sein.

5.2. *Höchsterträge*

1. Roussette de Savoie

70 Hektoliter je Hektar

2. Roussette de Savoie mit den ergänzenden geografischen Bezeichnungen „Frangy“, „Marestel“, „Monterminod“, „Monthoux“

66 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Traubenlese, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels aus dem Jahr 2020:

— Departement Isère: Chapareillan,

— Departement Savoie: Apremont, Arbin, Barby, Billième, Le Bourget-du-Lac, Brison-Saint-Innocent, Challes-les-Eaux, Chanaz, Chignin, Chindrieux, Cruet, Entrelacs (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Saint-Germain-la-Chambotte entspricht), Fréterive, Jongieux, Lucey, Montmélian, Motz, Myans, Porte-de-Savoie, Ruffieux, Saint-Alban-Leysse, Saint-Baldoph, Saint-Jean-de-Chevelu, Saint-Jean-de-la-Porte, Saint-Jeoire-Prieuré, Saint-Pierre-d'Albigny, Serrières-en-Chautagne und Yenne,

— Departement Haute-Savoie: Ayse, Ballaison, Bassy, Bonneville, Challonges, Chaumont, Chessenaz, Clarafond-Arcine, Desingy, Douvaine, Franclens, Frangy, Loisin, Marignier, Marin, Massongy, Musièges, Publier, Sciez, Thonon-les-Bains, Usinens, Vanzy und Ville-la-Grand.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Altesse B

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

8.1. *Beschreibung der natürlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Das Weinbaugebiet erstreckt sich in einem Kreisbogen an den Ausläufern der Alpen von Thonon-les-Bains im Norden bis westlich von Albertville im Süden, über Frangy, den Lac du Bourget und den Süden von Chambéry bis zu dem Erosionstal Combe de Savoie. Es liegt in den Departements Savoie, Haute-Savoie und an seinem nördlichen Rand im Departement Isère. Das geografische Gebiet erstreckt sich über das Gebiet von 52 Gemeinden.

Die Weinberge befinden sich in Lagen, die durch unterschiedliche geologische Gegebenheiten geprägt sind:

— savoyisches Vorland, das der großen perialpinen Senke entspricht, die mit Molasse (Meeresablagerungen aus der Erosion der Alpen im Tertiär) bedeckt ist, die sich häufig unter jungem Schwemmland befindet oder glaziale Übertiefungen aus dem Quartär aufweist, wie es der Genfersee oder der Lac du Bourget zeigen,

— jurassische Falten in der Molasse, die die westlichsten Reliefs des Massivs (Dent du Chat, Chautagne) bilden und im Allgemeinen eine Nord-Süd-Ausrichtung aufweisen,

— alpine Täler und Senken, die durch die äußeren Kalkalpen (Arve-Tal, Cluse de Chambéry und Combe de Savoie) verlaufen.

Die verschiedenen Rebflächen befinden sich im Allgemeinen auf jüngeren geologischen Formationen, die auf die intensive Erosion der Alpen zurückzuführen sind, die auch heute noch andauert, nämlich:

— aus dem Quartär stammendes sandig-kiesiges Schwemmland von reißenden alpinen Flüssen, insbesondere am Ufer des Genfersees,

— Gletschermoränen aus dem Alt-Quartär, die Platten am Talfuß oder an der Talflanke bilden,

— post-glaziale Geröllschichten am Fuß der Reliefs (Monterminod, Combe de Savoie),

— Molasse aus dem Tertiär (Frangy),

— Substrate aus dem Bergsturz des Mont Granier, die sich durch einen jüngeren geologischen Unfall (1248) gebildet und den Mergel (Tonkalkstein) und Kalkstein aus der Kreidezeit umgeschichtet haben.

Örtlich treten auch ältere Gesteine zutage, die nicht durch die jüngeren Anlagerungen bedeckt sind, vor allem Mergel und Kalkstein aus dem Oberjura (Marestel, Monthoux).

Das Klima zeigt eine ozeanische Tendenz, die von Westwinden beeinflusst wird, die Feuchtigkeit bringen und zu mäßigen Temperaturschwankungen führen. Es unterliegt jedoch kontinentalen und Mittelmeereinflüssen. Luftströme aus dem Norden bringen zeitweilig eine trockene Kälte. Die südlichen Ströme sorgen für milde Temperaturen. Die Topografie moduliert diese Einflüsse. Die klimabedingte Feuchtigkeit wird durch das Vorhandensein von Wasserreserven (Seen, Schnee und Eis) verstärkt, die die Grundlage für ein bedeutendes dauerhaftes Gewässernetz schaffen. Die Sonneneinstrahlung beträgt etwa 1 600 Stunden pro Jahr und sorgt für eine warme Nachsaison. Die Weinberge sind nach Süd- und Südosten oder Westen ausgerichtet. Diese Elemente, wie Relief, Höhenlage, Sonnenexposition, vertikale Temperaturschwankungen, sorgen für das Vorkommen zahlreicher klimatischer Varianten, in deren jeweiligem Gebiet die Rebflächen als mehr oder weniger große Inseln angesiedelt sind.

8.2. *Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Das Vorkommen der Rebsorte Altesse B im Departement Savoie ist seit dem 14. Jahrhundert belegt. Sie wurde zunächst an den Hängen der Gemeinden Jongieux und Lucey angebaut und der daraus erzeugte Wein war den Tischen der Prinzen vorbehalten. Infolge der Erhebung von Claude MARESTE, dem Berater von Herzog EMMANUEL PHILIBERT DE SAVOIE, in den Adelsstand im Jahr 1563 erhielt das Weinbaugebiet den Namen „Marestel". Der Wein wurde dann als „Roussette" bezeichnet, wobei auf die rötliche Farbe der reifen Beeren Bezug genommen wurde. Mehrere Autoren beschrieben die Entwicklung von Qualitätsweinen, die bis zum 19. Jahrhundert auf den herrschaftlichen und bürgerlichen Rebflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Rebflächen der Bauern erzeugt wurden. In diesem Zusammenhang veröffentlichte A. COSTA DE BEAUREGARD im Jahr 1774 einen Essay über Landwirtschaft, in dem die Rebsorte Altesse B erwähnt wird. Die Rebsorte Altesse weist zwar eine gewisse Anfälligkeit – insbesondere gegenüber parasitären Pilzen – auf, sie kann aber dennoch einen hohen Reifegrad erreichen, wenn die Umweltbedingungen eine längere Reifezeit zulassen.

Auch wenn sich das geografische Gebiet über die beiden savoyischen Departements erstreckt, wurden vier Gebiete, die für den Anbau der Rebsorte Altesse B besonders günstige Bedingungen aufweisen, von den Verbraucherinnen und Verbrauchern hervorgehoben und durch die folgenden ergänzenden geografischen Bezeichnungen gewürdigt: „Frangy", „Marestel", „Monterminod" und „Monthoux".

Bedingt durch den Bau der ersten Eisenbahnstrecken und das Ende der Unabhängigkeit war die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts durch den Wettbewerb mit anderen französischen Weinen, insbesondere mit denjenigen aus dem Süden, geprägt. Dieser Wettbewerb spiegelte sich, insbesondere zu Beginn des 20. Jahrhunderts, in einem schlechten Absatz wider. In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen überlebten nur die kleinen Betriebe, allerdings bewirtschafteten sie nur noch die Hälfte der Rebflächen.

Im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg organisierten sich die Bauern und Winzer, um die Anbau- und Erzeugungsmethoden zu modernisieren. Die Erzeuger schlossen sich in lokalen Gewerkschaften zusammen und gründeten 4 Genossenschaftskellereien.

Seit der Anerkennung als kontrollierte Ursprungsbezeichnung im Jahr 1973 hat sich das Weinbaugebiet weiterentwickelt, wobei jedoch die traditionellen Anbaumethoden gewahrt wurden.

Diese Dynamik innerhalb der ergänzenden geografischen Bezeichnungen hat dazu beigetragen, den Bekanntheitsgrad der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Roussette de Savoie", die nur aus der Rebsorte Altesse B bereitet wird, zu steigern und gleichzeitig die Rückgewinnung von Gebieten mit hohem landwirtschaftlichem und landschaftlichem Wert zu fördern. Die Struktur der eher familiären Betriebe, die über mehrere Generationen weitervererbt wurden, ermöglicht die Aufrechterhaltung eines landwirtschaftlich-ländlichen Gefüges. Vor diesem Hintergrund neigten die Winzer dazu, die Selbstvermarktung ihres Erzeugnisses auf- und auszubauen.

8.3. *Wechselwirkungen zwischen den Einflüssen*

Das Vorhandensein der Bergketten – die zum einen bewirken, dass die Hangrichtungen sehr unterschiedlich sind, und zum anderen besondere Luftströme (Talwinde, Aufwinde) auslösen – in Verbindung mit einem dichten Gewässernetz (Seen, Karstquellen, Flüsse) führt dazu, dass die Weinberge als mehr oder weniger große Inseln in dem Gebiet angesiedelt sind.

Die für die Traubenerzeugung genau abgegrenzten Parzellen liegen bevorzugt an den Hängen der Voralpen und auf den Moränenhügeln mit Ton- und Kalksteinböden mit geringem Tonanteil, die karg und gut entwässert sind und sich durch eine südliche/südwestliche Hangrichtung auszeichnen.

Der Winzer, der sich mit den Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung von Rebflächen in Hanglagen konfrontiert sieht, die nur in geringem Maß eine maschinelle Bearbeitung zulassen, legt besonderes Augenmerk auf die Techniken des Weinanbaus, wie z. B. das Abranken, die grüne Weinlese, die Entblätterung und die Abwägung der Praktiken. Diese ermöglichen es, die Wuchskraft und den Ertrag der Reben zu steuern und tragen zur Verbesserung der gesundheitlichen Qualität der Trauben bei. Die Synergie zwischen diesen Lagen mit starker agronomischer Belastung und den von den Winzern angewandten Techniken bietet der Rebsorte Altesse B die Möglichkeit einer längeren Reife der Trauben, die für eine größere organoleptische Komplexität der Weine sorgt.

Die Vermarktung erfolgt überwiegend auf regionaler Ebene, vor allem in der Gastronomie. Die gute Kombinierbarkeit der Weine mit den lokalen Erzeugnissen, insbesondere mit Fisch und Käse, trägt zur Aufwertung ihres gastronomischen Ansehens bei. Die Entwicklung des Verbrauchs profitiert von der wirtschaftlichen Dynamik, die durch den Wintertourismus in den Bergen und den Sommertourismus, insbesondere in den Gebieten um die Seen (Genfersee, Lac d'Annecy, Lac du Bourget, Lac d'Aiguebelette), ausgelöst wird. Diese Dynamik trägt zum Bekanntheitsgrad der Weine mit der g. U. „Roussette de Savoie" über die regionalen Grenzen hinaus bei.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, in dem eine Ausnahme für die Weinbereitung und den Weinausbau gilt, erstreckt sich gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel des Jahres 2020 auf folgende Gemeinden:

Departement Ain

Ambléon, Andert-et-Condon, Anglefort, Arboys en Bugey, Belley, Billiat, Brégnier-Cordon, Brens, Challex, Champfromier, Chanay, Chazey-Bons, Chézery-Forens, Collonges, Colomieu, Confort, Conzieu, Corbonod, Cressin-Rochefort, Culoz, Farges, Giron, Injoux-Génissiat, Izieu, Lavours, Léaz, Magnieu, Massignieu-de-Rives, Montanges, Murs-et-Gélignieux, Parves et Nattages, Péron, Peyrieu, Plagne, Pollieu, Pougny, Premeyzel, Saint-Germain-de-Joux, Saint-Germain-les-Paroisses, Saint-Jean-de-Gonville, Surjoux-Lhopital, Seyssel, Valserhône, Villes und Virignin.

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, in dem eine Ausnahme für die Weinbereitung und den Weinausbau gilt, erstreckt sich gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel des Jahres 2020 auf folgende Gemeinden:

Departement Isère

Les Abrets en Dauphiné (nur der Teil, der den Gebieten der ehemaligen Gemeinden Les Abrets und Fitilieu entspricht), Les Adrets, Aoste, Barraux, La Bâtie-Montgascon, Bernin, Biviers, La Buissière, Le Champ-près-Froges, Chamrousse, Le Cheylas, Chimilin, La Combe-de-Lancey, Corbelin, Crêts en Belledonne (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Moretel-de-Mailles entspricht), Crolles, Domène, Entre-deux-Guiers, La Flachère, Froges, Goncelin, Granieu, Hurtières, Laval, Lumbin, Miribel-Les-Echelles, Montbonnot-Saint-Martin, Murianette, La Pierre, Plateau-des-Petites-Roches, Pontcharra, Le Pont-de-Beauvoisin, Pressins, Revel, Romagnieu, Saint-Albin-de-Vaulserre, Saint-André-le-Gaz, Saint-Christophe-sur-Guiers, Saint-Ismier, Saint-Jean-d'Avelanne, Saint-Jean-le-Vieux, Saint-Joseph-de-Rivière, Saint-Laurent-du-Pont, Saint-Martin-de-Vaulserre, Saint-Martin-d'Uriage, Saint-Maximin, Saint-Mury-Monteymond, Saint-Nazaire-les-Eymes, Saint-Pierre-de-Chartreuse, Saint-Pierre-d'Entremont, Saint-Vincent-de-Mercuze, Sainte-Agnès, Sainte-Marie-d'Alloix, Sainte-Marie-du-Mont, Tencin, La Terrasse, Theys, Le Touvet, Le Versoud und Villard-Bonnot.

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, in dem eine Ausnahme für die Weinbereitung und den Weinausbau gilt, erstreckt sich gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel des Jahres 2020 auf folgende Gemeinden:

Departement Savoie

Aiguebelette-le-Lac, Aillon-le-Jeune, Aillon-le-Vieux, Aiton, Aix-les-Bains, Argentine, Arith, Arvillard, Attignat-Oncin, Avressieux, Ayn, La Balme, Barberaz, Bassens, La Bauche, Bellecombe-en-Bauges, Belmont-Tramonet, Betton-Bettonet, La Biolle, Bonvillard, Bonvillaret, Bourdeau, Bourget-en-Huile, Bourgneuf, La Bridoire, Chambéry, Chamousset, Chamoux-sur-Gelon, Champagneux, Champ-Laurent, La Chapelle-Blanche, La Chapelle-du-Mont-du-Chat, La Chapelle-Saint-Martin, Châteauneuf, Le Châtelard, La Chavanne, Cléry, Cognin, Coise-Saint-Jean-Pied-Gauthier, La Compote, Conjux, Corbel, La Croix-de-la-Rochette, Curienne, Les Déserts, Détrier, Domessin, Doucy-en-Bauges, Drumettaz-Clarafond, Dullin, Les Echelles, Ecole, Entrelacs (nur der Teil, der den Gebieten der ehemaligen Gemeinden Albens, Cessens, Epersy, Mognard und Saint-Girod entspricht), Entremont-le-Vieux, Epierre, Frontenex, Gerbaix, Grésy-sur-Aix, Grésy-sur-Isère, Hauteville, Jacob-Bellecombette, Jarsy, Laissaud, Lepin-le-Lac, Lescheraines, Loisieux, Marcieux, Méry, Meyrieux-Trouet, Les Mollettes, Montagnole, Montailleur, Montcel, Montendry, Montgilbert, Montsapey, La Motte-en-Bauges, La Motte-Servolex, Mouxy, Nances, Notre-Dame-des-Millières, Novalaise, Le Noyer, Ontex, Planaise, Plancherine, Le Pont-de-Beauvoisin, Le Pontet, Presle, Pugny-Châtenod, Puygros, La Ravoire, Rochefort, Rothèrens, Saint-Alban-de-Montbel, Saint-Alban-des-Hurtières, Saint-Béron, Saint-Cassin, Saint-Christophe, Saint-Franc, Saint-François-de-Sales, Saint-Genix-les-Villages, Saint-Georges-d'Hurtières, Saint-Jean-d'Arvey, Saint-Jean-de-Couz, Saint-Léger, Saint-Offenge, Saint-Ours, Saint-Paul, Saint-Pierre-d'Alvey, Saint-Pierre-de-Belleville, Saint-Pierre-de-Curtille, Saint-Pierre-d'Entremont, Saint-Pierre-de-Genebroz, Saint-Pierre-de-Soucy, Saint-Sulpice, Saint-Thibaud-de-Couz, Saint-Vital, Sainte-Hélène-du-Lac, Sainte-Hélène-sur-Isère, Sainte-Marie-d'Alvey, Sainte-Reine, Sonnaz, La Table, Thoiry, La Thuile, Tournon, Traize, Tresserve, Trévignin, La Trinité, Val-d'Arc, Valgelon-La Rochette, Verel-de-Montbel, Verel-Pragondran, Le Verneil, Verrens-Arvey, Verthemex, Villard-d'Hery, Villard-Léger, Villard-Sallet, Villaroux, Vimines, Vions, Viviers-du-Lac und Voglans.

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, in dem eine Ausnahme für die Weinbereitung und den Weinausbau gilt, erstreckt sich gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel des Jahres 2020 auf folgende Gemeinden:

Departement Haute-Savoie

Abondance, Alby-sur-Chéran, Allèves, Allinges, Allonzier-la-Caille, Amancy, Ambilly, Annecy (nur der Teil, der den Gebieten der ehemaligen Gemeinden Annecy und Meythet entspricht), Annemasse, Anthy-sur-Léman, Araches-la-Frasse, Arbusigny, Archamps, Arenthon, Armoy, Arthaz-Pont-Notre-Dame, La Balme-de-Sillingy, La Balme-de-Thuy, La Baume, Beaumont, Bellevaux, Bernex, Le Biot, Bloye, Boëge, Bogève, Bonne, Bonnevaux, Bons-en-Chablais, Bossey, Le Bouchet-Mont-Charvin, Boussy, Brenthonne, Brizon, Burdignin, Cercier, Cernex, Cervens, Chainaz-les-Frasses, Champanges, La Chapelle-d'Abondance, La Chapelle-Rambaud, Chapeiry, Châtel, Châtillon-sur-Cluses, Chavannaz, Chêne-en-Semine, Chênex, Chens-sur-Léman, Chevenoz, Chevrier, Chilly, Choisy, Clermont, Les Clefs, La Clusaz, Cluses, Collonges-sous-Salève, Contamine-Sarzin, Contamine-sur-Arve, Copponex, Cornier, La Côte-d'Arbroz, Cranves-Sales, Crempigny-Bonneguete, Cruseilles, Cusy, Dingy-en-Vuache, Droisy, Eloise, Epagny Metz-Tessy, Essert-Romand, Etaux, Etercy, Etrembières, Evian-les-Bains, Excenevex, Faucigny, Feigères, Fessy, Feternes, Fillière (nur der Teil, der den Gebieten der ehemaligen Gemeinden Aviernoz, Evires, Les Ollières und Thorens-Glières entspricht), Fillinges, La Forclaz, Gaillard, Les Gets, Glières-Val-de-Borne, Le Grand-Bornand, Groisy, Gruffy, Habère-Lullin, Habère-Poche, Hauteville-sur-Fier, Héry-sur-Alby, Jonzier-Epagny, Juvigny, Larringes, Lornay, Lovagny, Lucinges, Lugrin, Lullin, Lully, Lyaud, Machilly, Magland, Manigod, Marcellaz-Albanais, Marcellaz, Margencel, Marigny-Saint-Marcel, Marlioz, Marnaz, Massingy, Maxilly-sur-Léman, Mégevette, Meillerie, Menthonnex-en-Bornes, Menthonnex-sous-Clermont, Mésigny, Messery, Mieussy, Minzier, Monnetier-Mornex, Montriond, Mont-Saxonnex, Morzine, Moye, La Muraz, Mures, Nancy-Sur-Cluses, Nangy, Nernier, Neuvecelle, Neydens, Nonglard, Novel, Onnion, Orcier, Peillonnex, Perrignier, Pers-Jussy, Poisy, Présilly, Reignier-Esery (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Reignier entspricht), Le Reposoir, Reyvroz, La Rivière-Enverse, La Roche-Sur-Foron, Rumilly, Saint-André-de-Boëge, Saint-Blaise, Saint-Cergues, Saint-Eusèbe, Saint-Félix, Saint-Germain-sur-Rhône, Saint-Gingolph, Saint-Jean-d'Aulps, Saint-Jean-de-Sixt, Saint-Jean-de-Tholomé, Saint-Jeoire, Saint-Julien-en-Genevois, Saint-Laurent, Saint-Paul-en-Chablais, Saint-Pierre-en-Faucigny, Saint-Sigismond, Saint-Sixt, Saint-Sylvestre, Sales, Sallenoves, Le Sappey, Savigny, Saxel, Scientrier, Scionzier,

Serraval, Seyssel, Seytroux, Sillingy, Taninges, Thyez, Thollon-les-Mémises, Thônes, Thusy, La Tour, Vachèresse, Vailly, Valleiry, Vallières-sur-Fier, Vaulx, Veigy-Foncenex, La Vernaz, Vers, Versonnex, Vétraz-Monthoux, Villard, Les Villards-sur-Thônes, Villaz, Ville-en-Sallaz, Villy-le-Bouveret, Vinzier, Viry, Viuz-la-Chiésaz, Viuz-en-Sallaz, Vougy, Vovray-en-Bornes, Vulbens und Yvoire.

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Roussette de Savoie“ kann bei Weinen, die den für die jeweilige ergänzende Bezeichnung festgelegten Erzeugungsbedingungen entsprechen, durch die ergänzenden geografischen Bezeichnungen „Frangy“, „Marestel“, „Monterminod“ oder „Monthoux“ ergänzt werden.

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann durch die Angabe der Rebsorte ergänzt werden.

Alle fakultativen Angaben sind auf der Kennzeichnung in Schriftzeichen anzugeben, die sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens doppelt so groß wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung sind.

Die Angabe der Rebsorte ist auf der Kennzeichnung in Schriftzeichen anzugeben, die sowohl in der Höhe als auch in der Breite um mehr als ein Drittel kleiner als die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung sind.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-6439ab55-354d-4ff9-80b9-9aa41578f181